

Anhang 3: Unterschiede der verschiedenen kantonalen Gemeindegesetze

Unterschiede der verschiedenen kantonalen Gemeindegesetze

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede der verschiedenen kantonalen Gemeindegesetze auf. Wie zu erkennen ist, unterscheiden sich die Vorschriften über den Wohnsitz von Kanton zu Kanton doch beachtlich. Die Indexierungen finden sich unten an der Tabelle.

	Gemeinderat (Exekutive)						Gemeindeparlament (Legislative)						Präsidium (Gemeindeoberhaupt)					
	1	2	KF	3	4	KF	1	2	KF	3	4	KF	1	2	KF	3	4	KF
Aargau					X	5					X	5					X	5
Appenzell Ausserrho-				X						X						X		
den																		
Appenzell Innerrho-					X	5					X	5					X	5
den																		
Basel-Land					X	(48) ²					X	48					X	
Basel-Stadt					X						X						X	
Bern					X	90					X	90					X	90
Fribourg					X	42					X	42					X	42 ³
Genève					X	90					X	90					X	90
Glarus					X	5	-	-		-	-						X	5
Graubünden					X						X						X	
Jura					X	30					X	30					X	30
Luzern ⁴					X	48					X	48					X	48
Neuchâtel					X						X						X	
Nidwalden ⁵					X		-	-		-	-						X	
Obwalden					X		-	-		-	-						X	
Schaffhausen					X	5					X	5					X	5
Schwyz ⁶	X						-	-		-	-		X					
Solothurn				X						X						X		
St.Gallen ⁷		X						X						X				
Thurgau				X						X						X		
Ticino					X	90					X	90					X	90
Uri					X	5					X	5					X	5
Valais					X	45					X	45					X	45
Vaud					X						X						X	
Zug ⁸					X						X						X	
Zürich					X						X						X	

- 1 = **Weder für die Wahl noch für die Amtsausübung** muss ein Kandidat seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- 2 = **Vor** und am **Wahltag** muss ein Kandidat seinen Wohnsitz **nicht** in der Gemeinde haben. **Nach** dem **Amtsantritt** muss er seinen Wohnsitz aber in die Gemeinde verlegen.
- 3 = **Vor** und am **Wahltag** muss ein Kandidat seinen Wohnsitz **nicht** in der Gemeinde haben. **Auf Amtsantritt** muss er seinen Wohnsitz aber in der Gemeinde haben.
- 4 = Ein Kandidat muss seinen Wohnsitz schon **vor** und **am Wahltag** in der Gemeinde haben.
- = Kein Gemeindeparlament vorhanden
- KF = Karenzfristen in Tagen

² Wenn keine Stille Wahl, dann Wohnsitz am Wahltag. Bei Stiller Wahl oder bei Proporzwahl: Wohnsitz schon am 48. Tag vor Wahltag.

³ Der Gemeindepräsident wird nicht vom Volk gewählt, sondern der Gemeinderat wählt ihn aus seinem Kreise.

⁴ Allgemein: Falls die Mehrheitswahlen gleichzeitig mit Verhältniswahlen durchgeführt werden, bestimmt die Behörde in der Anordnung die Einreichungsfrist.

⁵ Wahlfähig als Mitglieder von allen durch kommunale Instanzen zu wählenden Behörden sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl in der betreffenden Gemeinde rechtlich niedergelassen sind.

⁶ Voraussetzung ist jedoch den Wohnsitz im Kanton zu haben.

⁷ Der Wohnsitz muss spätestens 3 Monate nach der Wahl in die Gemeinde verlegt werden.

⁸ Der Wohnsitz muss am Montag vor dem Urnengang im Stimmregister ausgewiesen sein.